



HAUSORDNUNG

Auszug

Zum Schutz von Personen, Gebäuden und Sachwerten wird angeordnet:

1. Sicherheit im Gerichtsgebäude:

- 1.1. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.
- 1.2. Wer entgegen dem Punkt 1.1. eine Waffe bei sich hat, hat sich fernmündlich (zB über Telefon) bei Gericht zu melden. Die Waffe ist von einem Bediensteten in Verwahrung zu nehmen.
- 1.3. Der Besitzer ist vor der Verwahrung der Waffe über die für die Ausfolgung einer Waffe maßgebenden Umstände (Punkt 7.) in Kenntnis zu setzen.

2. Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen:

- 2.1. Auf Kontrollorgane (Punkt 3.1), die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, sowie auf Personen, die aufgrund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit Punkt 1. nicht anzuwenden.
- 2.2. Richtern/innen, Staatsanwälten/innen und anderen Beamten der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden kann auf ihren Antrag von ihrer für Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Sachleistungen zuständigen Dienstbehörde die Mitnahme einer bestimmten Waffe, die sie besitzen oder führen dürfen, in das Gerichtsgebäude, in dem ihre Dienststelle untergebracht ist, befristet gestattet werden, wenn hierfür besonders wichtige Gründe gegeben sind;
- 2.3. Unter den in Punkt 2.2. genannten Voraussetzungen kann auch anderen Personen sowie Personen des im Punkt 2.2. genannten Personenkreises, die eine

Waffe in ein nicht von Punkt 2.2. erfasstes Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen, auf ihren Antrag die Mitnahme einer bestimmten Waffe in das Gebäude des Bezirksgerichts Neusiedl am See befristet gestattet werden; diese Entscheidung obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien.

3. Sicherheitskontrolle:

- 3.1. Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorganes einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrollen). Kontrollorgane sind die mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen beauftragten Sicherheitsfirmen sowie die allenfalls von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Neusiedl am See hierzu bestimmten Gerichtsbediensteten.
- 3.2. Die Sicherheitskontrollen werden insbesondere unter Verwendung dafür geeigneter technischer Hilfsmittel durchgeführt. Unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.
- 3.3. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbotes von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (Punkt 2.1.) oder ein Bescheid nach Punkt 2.2. oder 3. ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.
- 3.4. Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, ist die Befolgung der Anordnungen nach 3.3. Dienstpflicht. Die durch einen Verstoß gegen diese Dienstpflicht bewirkte Abwesenheit vom Dienst gilt als nicht gerechtfertigt.

4. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle:

- 4.1. Vorbehaltlich der Punkte 4.2. und 3. sind Richter/innen, Staatsanwälte/innen, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlicher Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, sowie Funktionäre/innen der Prokuratur, Rechtsanwälte/innen, Notare/innen, Patentanwälte/innen, Verteidiger/innen, qualifizierte Vertreter/innen nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter/innen, Notariatskandidaten/innen und Patentsanwaltsanwärter/innen keiner Sicherheitskontrolle nach Punkt 3.1. und 2. zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- bzw.

Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (Punkt 2.2. und 3.).

- 4.2. Hegt ein Kontrollorgan bei einer nach Punkt 4.1. genannten Person trotz ihrer Erklärung nach 3.1. den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach Punkt 3.1. und Punkt 2. zu unterziehen.
- 4.3. Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede Person des im Punkt 4.1. genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle nach Punkt 3., Punkt 1. und Punkt 2. zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist von der Gerichtsvorsteherin des Bezirksgerichtes Neusiedl am See zu treffen.
- 4.4. Hat es ein qualifizierter Vertreter/in zu Unrecht abgelehnt, eine Waffe zu verwahren oder fälschlich erklärt, keine Waffe oder nur eine solche bei sich zu haben, deren Mitnahme ihm gestattet wurde, so ist § 40 Abs 6 und 7 ASGG in jenem Verfahren sinngemäß anzuwenden, in dem er nach dem Betreten des Gerichtsgebäudes einzuschreiten beabsichtigte.
- 4.5. Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach Punkt 3. zu unterziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.

5. Fotografier- und Filmverbot:

- 5.1 Während der Dauer von Gerichtsverhandlungen sind Ton- und Filmaufnahmen im Verhandlungssaal/-bereich nicht zulässig.
- 5.1. Im Anlassfall kann von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Neusiedl am See für das gesamte Gerichtsgebäude ein Fotografier- und Filmverbot erlassen werden.
- 5.2. Zur Durchsetzung des Verbotes der Herstellung von Fotos und Filmen sowie Video- und Tonbandaufzeichnungen ist es untersagt, entsprechende Geräte in das Gerichtsgebäude einzubringen.

6. Zwangsgewalt der Kontrollorgane:

- 6.1. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren, oder Ton- oder Filmaufnahmegeräte abzugeben, sind vom Kontrollorgan aus dem

Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

- 6.2. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisung nach Punkt 5.1. die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hierbei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig.

7. Ausfolgung übergebener Waffen:

- 7.1. Die verwahrte Waffe ist dem Besitzer auf sein Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen.
- 7.2. Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist. Andernfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten.
- 7.3. Anlässlich des Betretens des Amtsgebäudes abgegebene Waffen werden, wenn sie nicht abgeholt oder entgegengenommen werden, jeweils nach Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres den Sicherheitsbehörden übergeben.

8. Säumnisfolgen:

- 8.1. Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren bzw ein Ton- oder Filmaufnahmegerät abzugeben und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlichen Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldig säumig anzusehen.

9. Verständigung der Polizei:

- 9.1. Bei Erfolglosigkeit der nach Punkt 6. anzuwendenden Zwangsgewalt der Kontrollorgane haben diese umgehend die Polizei zu verständigen.

10. Weitergehende Sicherheitsmaßnahmen aus besonderem Anlass:

Aus besonderem Anlass können dem Anlassfall entsprechend weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, und zwar:

-
- 10.1. Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;
 - 10.2. Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben;
 - 10.3. Berechtigung des Zugangs nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung des Nationales und Ausstellung eines Besucherausweises;
 - 10.4. Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs im Hof des Gerichtes.

11. Tiere, Nichtraucherchutz:

- 11.1 Die Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich untersagt; die Kontrollorgane werden angewiesen, Personen beim Haupteingang zurückzuweisen, welche Tiere in das Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen.
- 11.2 Blinde und stark sehbehinderte Personen sind berechtigt, die in § 39 a Bundesbehindertengesetz verankerten und als solche ausgebildeten und ausgewiesenen Blindenführerhunde in das Gerichtsgebäude mitzunehmen.
- 11.3 In einzelnen Beweisaufnahmeverfahren (zB Straf- oder Zivilverfahren) kann vom erkennenden Richter/in eine (befristete) Erlaubnis zur Mitnahme von Tieren erteilt werden.
- 11.4 Im gesamten Amtsgebäude gilt Rauchverbot.

12. Notruf- und Alarmierungseinrichtungen:

- 12.1. Jeder Bedienstete hat im Not- und Gefahrenfall eine Alarmierung der Sicherheitsbehörde durch Betätigen des Notruftasters vorzunehmen.
- 12.2. Im Gefahrenfall haben alle im Gerichtsgebäude befindlichen Personen den gegebenen Alarmsignalen allenfalls auch zur raschen Räumung des Gebäudes Folge zu leisten.

13. ...

14. ...

15. Rechtsgrundlage:

- 15.1. Diese Hausordnung gründet auf das Gerichtsorganisationsgesetz idgF und die

Ausübung des Hausrechtes im Sinne der Bestimmungen der §§ 353 f ABGB.

Bezirksgericht Neusiedl am See
Stand März 2013
